



## Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

### Zur zwangsweisen Rückführung (Abschiebung) von Personen ausländischer Herkunft und zur Situation der Abschiebehaft in Sachsen-Anhalt im Jahr 2019

Kleine Anfrage - KA 7/3470

#### Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

#### 1. Wie viele Personen ausländischer Herkunft wurden im Jahr 2019 aus Sachsen-Anhalt zwangsweise auf welche Art und Weise

##### a) in welches Land zurückgeführt bzw.

Im Rahmen des nationalen Verfahrens wurden im Jahr 2019 insgesamt 276 Personen (davon 273 auf dem Luftweg und drei auf dem Landweg) zurückgeführt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zielland	Anzahl Rückführungen
Afghanistan	15
Albanien	14
Algerien	4
Armenien	10
Benin	12
Bosnien	3
Dschibuti	1
Georgien	49
Ghana	3
Guinea-Bissau	1
Indien	38
Irak	1

**Hinweis:** Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 04.03.2020)

Zielland	Anzahl Rückführungen
Iran	2
Kasachstan	1
Kosovo	7
Mali	1
Marokko	4
Moldau	2
Namibia	1
Niger	1
Nigeria	3
Nordmazedonien	9
Polen	3
Rumänien	1
Russische Föderation	20
Serbien	18
Somalia	1
Sudan	1
Tadschikistan	1
Tunesien	3
Türkei	24
Ukraine	1

21 Überstellungen erfolgten in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in welchem dem Ausländer bzw. der Ausländerin bereits internationaler Schutz gewährt worden war.

**b) in einen anderen - für das Asylverfahren zuständigen - EU-Staat überstellt?**

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 287 Personen (davon 194 auf dem Luftweg und 93 auf dem Landweg) in einen anderen - für das Asylverfahren zuständigen - Staat überstellt. Die Zielländer können der folgenden Auflistung entnommen werden:

Zielland	Anzahl Überstellungen
Belgien	13
Dänemark	18
Finnland	7
Frankreich	48
Italien	76
Kroatien	1
Niederlande	16
Norwegen	4
Österreich	18
Polen	35
Portugal	8
Schweden	20
Schweiz	5
Slowenien	4
Spanien	12
Tschechische Republik	2

**2. Wie viele Personen ausländischer Herkunft sind im Jahr 2019 aus Sachsen-Anhalt nach Androhung der Abschiebung - aber noch im Rahmen der Frist der freiwilligen Ausreise -**

**a) in welche Länder zurückgekehrt bzw.**

**b) in einen anderen - für das Asylverfahren zuständigen - EU-Staat ausgereist?**

Die Fragen 2.a) und 2.b) werden zusammenhängend beantwortet.

Die Anzahl der Ausreisen, die Zielländer und die Verfahrensart können der folgenden Auflistung entnommen werden:

<b>Zielland</b>	<b>Dublin-Verordnung</b>	<b>nationales Verfahren</b>
Afghanistan		1
Albanien		6
Burkina Faso		1
China		3
Georgien		2
Indien		2
Irak		7
Iran		4
Italien	1	-
Kosovo		2
Russische Föderation		1
Serbien		3
Syrien	1	1
Türkei		2
Ukraine		3

**3. Falls die Beantwortung der Frage 2 aufgrund fehlender statistischer Erfassungen nicht möglich sein sollte: Welche statistischen Angaben zu den in der Frage 2 beschriebenen Personenkreisen liegen der Landesregierung vor?**

Es wird auf die Antwort auf die Fragen 2.a) und 2.b) verwiesen.

**4. Wie viele Personen aus Sachsen-Anhalt befanden sich im Jahr 2019 in Abschiebungshaft in einem anderen Bundesland? Angaben bitte aufgeschlüsselt nach Abschiebegrund, Ort der Abschiebungshaft und Altersgruppen (bis 16 Jahre, 16 bis 18 Jahre, 18 Jahre und älter) aufführen. Bei Personen unter 18 Jahren bitte zusätzlich eine Aufschlüsselung nach den Kriterien - unbegleiteter Flüchtling, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Haftdauer und Haftgrund - vornehmen.**

Aus dem Zuständigkeitsbereich sachsen-anhaltischer Ausländerbehörden befanden sich im Jahr 2019 insgesamt 63 Personen in Abschiebungshaft bzw. Ausreisegewahrsam in einem anderen Bundesland. Es handelte sich ausschließlich um Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten. Die Maßnahmen erfolgten zur Sicherung der Rückführung. Die jeweilige gerichtliche Anordnung der Haft oder des Gewahrsams erfolgte, da die Betroffenen sich bereits aufenthaltsbeenden-

den Maßnahmen entzogen hatten und mildere Mittel zur Sicherung der Durchsetzung der vollziehbaren Ausreisepflicht (z. B. Sicherheitsleistung, Meldeauflagen) nicht ausreichend waren.

Die Haftorte können der folgenden Aufstellung entnommen werden. Die höhere Gesamtpersonenzahl im Vergleich zur Anzahl an Personen, die sich im Jahr 2019 insgesamt in Abschiebungshaft oder Ausreisegewahrsam befanden, ergibt sich aus dem Umstand, dass mehrere Personen mehrmals inhaftiert und dabei in unterschiedlichen Hafteinrichtungen untergebracht waren.

Haftort	Personenzahl
Berlin	1
Bremen	6
Büren	3
Dresden	21
Eichstätt	2
Hamburg	5
Langenhagen	32
Pforzheim	4

**5. Wie viele Personen befanden sich im Jahr 2019 in Abschiebehaft,**

- a) weil sie nach dem Stellen ihres Asylantrages in einen anderen, für das Asylverfahren zuständigen EU-Staat überstellt werden,
- b) nachdem sie durch die Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig wurden,
- c) nachdem sie aufgrund des Erlasses einer Ausweisungsverfügung vollziehbar ausreisepflichtig wurden?

Die Fragen 5.a), 5.b) und 5.c) werden zusammenhängend beantwortet.

Die erfragten Angaben können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Grund der Ausreisepflicht	Personenzahl
zu a)	45
zu b)	15
zu c)	3

**6. Wie lange befanden sich im Jahr 2019 Personen aus Sachsen-Anhalt in Abschiebungshaft?**

Die erfragten Angaben können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Zeitraum	Personenzahl
bis zu einer Woche	11
bis zu einem Monat	32
bis zu zwei Monaten	16
mehr als zwei Monate	4

**7. In wie vielen Fällen ging einer Abschiebung im Jahr 2019 eine angeordnete Abschiebehaft voraus und in wie vielen Fällen erfolgte eine Abschiebung ohne vorausgegangene Abschiebehaft?**

Die Angaben können der folgenden Aufstellung entnommen werden:

Abschiebungen aus Abschiebungshaft	44
Abschiebungen ohne vorherige Abschiebungshaft	519

**8. In wie vielen Fällen wurden im Jahr 2019 Personen, die in Abschiebungshaft genommen wurden, aus der Haft entlassen, ohne die Ausreise zu vollziehen? In wie vielen dieser Fälle erfolgte die Entscheidung aufgrund einer Gerichtsentscheidung? Welche weiteren Gründe gab es für eine Haftentlassung?**

Im Jahr 2019 wurden 19 Personen aus der Haft entlassen, ohne dass eine Abschiebung vollzogen wurde. Bei einigen der Ausreisepflichtigen erfolgte mehrfach der Versuch der Rückführung aus der Haft. Insgesamt handelt es sich um 30 Entlassungen. Keinem der Fälle lag eine Gerichtsentscheidung zugrunde. Die Entlassungen erfolgten aus nachfolgend aufgelisteten Gründen:

Gründe	Anzahl
nachträgliche Ablehnung durch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	4
Ablehnung der Bundespolizei aus organisatorischen Gründen	1
Ablehnung der Durchbeförderung durch Drittland	2
Ablehnung des Zielstaats wegen Familientrennung	1
fehlende Verfügbarkeit eines geeigneten Fluges	1
fehlendes Reisedokument	1
gescheiterte Amtshilfe	1
Härtefallantrag (§ 23a AufenthG)	1
medizinische Gründe	1
Falschbuchung des Fluges durch Reisebüro	1
Renitenz (Flugunwilligkeit)	12
Sicherheitsbegleitung durch Bundespolizei nicht realisierbar	2
Stornierung des Fluges (Fluggerät defekt, Flug gestrichen)	2

**9. Wie sind Sammelabschiebungen in Sachsen-Anhalt und gemeinsame Abschiebungen mit anderen Bundesländern organisiert? Welche Stelle entscheidet über Terminierung, Betroffenenkreis, Anerkennung von Abschiebungshindernissen, Anwendung von Zwangsmitteln und Vorgehen bei Sammelabschiebungen?**

Abschiebungen mittels Sammelcharter folgen grundsätzlich dem gleichen Prozedere wie Abschiebungen im Einzelfall. Die Ausländerbehörden beauftragen im Falle der vollziehbaren Ausreisepflicht das Landesverwaltungsamt (Referat Zentrales Rückkehrmanagement) mit der Vorbereitung und Organisation der Maß-

nahme. Dazu zählen insbesondere die Beschaffung von Reisedokumenten, die Umsetzung der Anforderungen ggf. vorhandener Rückübernahmeabkommen sowie die Planung und Buchung des Reisemittels. Für Sammelcharter nimmt das Referat Zentrales Rückkehrmanagement Kontakt mit der Bundespolizei auf, die im Rahmen der Amtshilfe tätig wird. Durch die Bundespolizei erfolgt neben der Flugzeugbeschaffung auch die Absicherung und Begleitung der Rückführung vom Start- bis zum Zielflughafen. Die Terminierung erfolgt in Absprache mit der Bundespolizei und sich ggf. beteiligenden Bundesländern und ist abhängig von der Anzahl der anstehenden Abschiebungen.

Über die Anwendung unmittelbaren Zwangs entscheiden beim Transfer vom Wohnort zum Flughafen die Landespolizeikräfte. Nach Übergabe der Ausreisepflichtigen am Startflughafen übernehmen die Bundespolizeikräfte die Verantwortung.

**10. Wie viele Suizide bzw. Suizidversuche hat es im Jahr 2019 in Sachsen-Anhalt im Rahmen von Abschiebungen gegeben?**

Eine statistische Erfassung der erfragten Angaben erfolgt nicht. In den Ausländerbehörden ist ein Fall bekannt, in dem ein Suizidversuch angenommen wurde.

**11. Wie viele Abschiebungen wurden durch welche Abschiebehindernisse im Jahr 2019 nicht durchgeführt? Bitte aufschlüsseln nach Ausländerbehörde, Anzahl und Grund.**

Die Anzahl nicht durchgeführter Abschiebungen wegen gesetzlicher oder tatsächlicher Abschiebungshindernisse im Sinne des Aufenthaltsgesetzes steht statistisch nicht zur Verfügung. Zur Beantwortung der Frage bedürfte es einer Einzelauswertung sämtlicher Ausländerakten, die von den Ausländerbehörden in den Landkreisen und kreisfreien Städten innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit bei fortlaufender Aufgabenerledigung nicht durchführbar ist.

Soweit die Fragestellung sich auf Vollzugshindernisse, die eine bereits geplante Abschiebung scheitern ließen, bezieht, können Angaben zu Grund und Anzahl der nachfolgenden Auflistung entnommen werden. Eine Zuordnung zu Ausländerbehörden bedürfte einer Einzelauswertung sämtlicher Ausländerakten, die vom Zentralen Rückkehrmanagement des Landesverwaltungsamtes innerhalb der für die Beantwortung von Kleinen Anfragen zur Verfügung stehenden Zeit bei fortlaufender Aufgabenerledigung nicht durchführbar ist.

<b>Gründe für den Nichtvollzug geplanter Abschiebungen</b>	<b>Anzahl</b>
Personen abgängig bzw. wurden nicht angetroffen	981
Stellung Asyl-/folgeantrag	2
familiäre Gründe (z. B. Eheschließung)	2
freiwillige Ausreise nach Passbeschaffung und Buchung	15
Eilantrag Verwaltungsgericht	7
Strafverfahren/keine Freigabe durch Staatsanwaltschaft	9

<b>Gründe für den Nichtvollzug geplanter Abschiebungen</b>	<b>Anzahl</b>
Erkrankung/Erkrankung Angehöriger/Schwangerschaft/ Mutterschutz	75
Kirchenasyl	6
Renitenz	106
Ablehnung (z. B. durch BAMF, Land der Übernahme, Transitflughafen, Bundes-/Landespolizei)	209
sonstige (rechtliche/ organisatorische Gründe, fehlende Passersatzpapiere, Flugausfälle aufgrund Streik/Sperrung/ Umbuchung/ Überbuchung)	296